

Produzentinnen und Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Körnerleguminosen sind aufgefordert, ihren Beitrag zur sicheren, einwandfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu leisten. In diesem Sinne gelten diese Anforderungen für alle Produzentinnen und Produzenten, welche ihr Erntegut an Getreidesammelstellen abliefern. Die Produzentinnen und Produzenten sind verantwortlich, dass die Anforderungen unter Punkt 2. Ernte, von den durch sie beauftragten Mähdruschunternehmen eingehalten werden.

1 Anbau

Allgemeine Bewirtschaftung: Die Produzentinnen und Produzenten haben ihren Betrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Hilfsstoffe wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hofdünger nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden und deren Einsatz aufgezeichnet wird. Die Dosierung und der Zeitpunkt des Einsatzes müssen gemäss Anleitung der Hersteller und/oder des Lieferanten eingehalten werden. Gülle darf nicht unmittelbar neben erntereifem Getreide/Ölsaaten ausgebracht werden.

Spezielle Bewirtschaftung: Die Anforderungen einer allfälligen Vertragsproduktion (z.B: Bio-SUISSE, IP-SUISSE, Suisse Premium) sind ebenfalls einzuhalten. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Sortenwahl müssen so gewählt werden, dass das Risiko von Fusarienbefall minimiert werden kann: Nach Möglichkeit ist der Anbau von Weizen nach Mais zu unterlassen.

Empfehlung: Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Maises fein zu häckseln und oberflächlich gut einzuarbeiten oder unterzupflügen. Auf solchen Parzellen sind zudem Sorten, die stark anfällig auf Fusarien sind (siehe ESL), zu meiden.

2 Ernte

Anforderungen an Feldhygiene vor dem Drusch:

Die zum Drusch freigegeben Flächen müssen von sämtlichen Gegenständen nicht pflanzlicher Art, welche in das Druscherzeugnis geraten können, vollständig befreit werden (Zaunpfähle, Drähte, Vogelschreckeinrichtungen, Feldrandtafeln usw.). Ackerrandstreifen sind zu mähen/mulchen. Grössere Ansammlungen von fremdartigen samenbildenden Pflanzen sind bestmöglichst zu entfernen.

Anforderungen an die Mähdrescher:

Die Mähdrescher sind ordnungsgemäss zu warten. Wo die Gefahr einer Produktberührung besteht (z.B. infolge eines Lecks), sind zur Verhinderung einer unerwünschten Kontamination, wenn möglich lebensmitteltaugliche Öle und Fette einzusetzen. Allfällig kontaminiertes Erntegut muss entsorgt werden.

Während der Ernte sind vor allem beim Wechsel der Getreide-/Produktart (Gerste, Raps, Weizen, usw.) die Mähdrescher so zu entleeren, dass möglichst keine Reste aus dem Vorprodukt mehr vorhanden sind.

Der Mähdrescherfahrer muss über grundlegende Kenntnisse betreffend Problemfelder, unerwünschter Kontaminationen des Erntegutes sowie über die Getreidearten verfügen.

Vorsichtsmassnahmen bezüglich Fusarien/Mykotoxinen

Ist das Getreide auf dem Feld mit Fusarien befallen, so sind Flächen mit mehr als ca. 5 % befallenen Ähren (ganz oder teilweise weissliche oder rosafarbene Ähren) gesondert zu ernten und der Sammelstelle mitzuteilen. Die Mykotoxin-Belastung solcher Posten muss vor dem Inverkehrbringen mittels Schnelltest bestimmt werden.

Für unverarbeitetes Getreide zu Lebensmittelzwecken gilt unter anderem neu ein Grenzwert von 1,00 mg/kg DON. Aufbereitete Posten über diesem Wert dürfen nicht als Brotgetreide in Verkehr gebracht werden.

3 Hoflagerung / Hofaufbereitung

Diese ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Sammelstelle gestattet. Es müssen alle nötigen technischen Einrichtungen und das Fachwissen vorhanden sein, damit die Arbeiten und Kontrollen ordnungsgemäss gemacht werden können.

Lagerbedingungen:

Sämtliche dafür vorgesehenen Behältnisse (Wagen, Silos, Böden etc.) sind vorher gründlich zu reinigen.

Die Lagerung hat sauber getrennt von anderen Produkten oder Gegenständen sowie trocken und vor direktem Sonnenlicht geschützt zu erfolgen.

Das Erntegut ist vor Tieren (Vögel, Mäuse etc.) und dem Zutritt durch Unbefugte zu schützen. Beim Auftreten von Schädlingen sind die Posten einer fachmännischen Desinfektion zuzuführen. Die getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren. Die Sammelstelle ist über den Befund zu orientieren. Feuchte Posten sind sofort zur Trocknung anzumelden.

4 Transporte ab Feld zur Sammelstelle

Der Transport ab Feld bis zur Sammelstelle hat in sauberen und trockenen Transportmitteln zu erfolgen. Diese müssen in einwandfreiem technischem Zustand sein und sind vor jedem Beladen zu kontrollieren und gründlich zu reinigen (keine Rückstände von Ernteabgang, Saatgutsäcke, Tierexkrementen etc.). Falls erforderlich sind die Transportmittel zuzudecken.

Verbotene und kritische Vorladungen

In dem für das Erntegut vorgesehenen Transportmittel dürfen keine verbotenen Vorladungen transportiert worden sein.

Verbotene Vorladungen sind:

Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest od. Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl.

Bei kritischen Vorladungen ist das Transportmittel vor dem Belad mit dem Erntegut gründlich mittels Hochdruckreiniger zu reinigen und zu desinfizieren. Die erfolgte Massnahme ist zu dokumentieren.

Kritischen Vorladungen sind:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, organische Düngemittel sowie alle als GVO-haltig deklarierten Produkte.

Ablad bei der Sammelstelle: Vor der Abfahrt zur Sammelstelle ist sicherzustellen, dass die Transporteinheiten in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand sind.

Insbesondere im Gossenbereich der Sammelstelle sind Verschmutzungen durch undichte Maschinenteile (z.B. Hydraulikleitungen, Ölwannen etc.) oder verschmutzte Reifen / Felgen absolut zu verhindern. Im Bereich der Anlage ist das Rauchen zu unterlassen.

5 Persönliche Hygiene

Eine ausreichende persönliche Hygiene muss bei Kontakt mit dem Erntegut gewährleistet sein, d.h. saubere Hände, keine stark verschmutzte Kleidung und sauberes Schuhwerk. Dies gilt auch für die Abgabe des Ernteguts an der Sammelstelle.

6 Regelung betreffend Unterschrift der Produzentinnen und Produzenten auf dem Empfangsschein

6.1 Unterschrift auf Empfangsschein

Sofern möglich sollen die Angaben auf dem Empfangsschein durch die Produzentinnen und Produzenten geprüft und dieser anschliessend unterzeichnet werden.

6.2 Verzicht auf Unterschrift auf Empfangsschein

Im Kontext mit der Digitalisierung können die **Produzentinnen und Produzenten** in Absprache mit der Sammelstelle auf eine Unterschrift verzichten.

Wird auf die Unterschrift verzichtet oder ist diese nicht möglich, da zum Beispiel ein Dritter die Ware anliefert, sind die **Produzentinnen und Produzenten unmittelbar** beim Erhalt des Empfangsscheins **verpflichtet** folgende Punkte zu prüfen:

- dass die Angaben bezüglich Produkt, Sorte und Anbaumethode richtig sind,
- dass die Anbauvorschriften der entsprechenden oben genannten Anbaumethode eingehalten sind,
- dass die Swissness-Vorgaben bezüglich Deklaration von Waren aus Grenzzonen eingehalten werden
- dass die Hygieneanforderungen an die Produzenten bekannt sind, respektive deren Einhaltung sichergestellt ist,
- dass die oben genannte Lieferung frei von genveränderten Organismen ist,
- dass die Eingangstaxation, das Eingangsgewicht, das Rückstellmuster sowie den Auszahlungsmodus der Sammelstelle akzeptiert wird,
- dass er/sie bei unwahren Angaben für den daraus entstandenen Schaden haftet.

Ohne einen Gegenbericht innerhalb von 3 Arbeitstage gilt der Empfangsschein und die zu prüfenden Punkte in diesem Fall als akzeptiert.

Bern/Zollikofen, 31.05.2026

Die Programmführung: fenaco/IP SUISSE